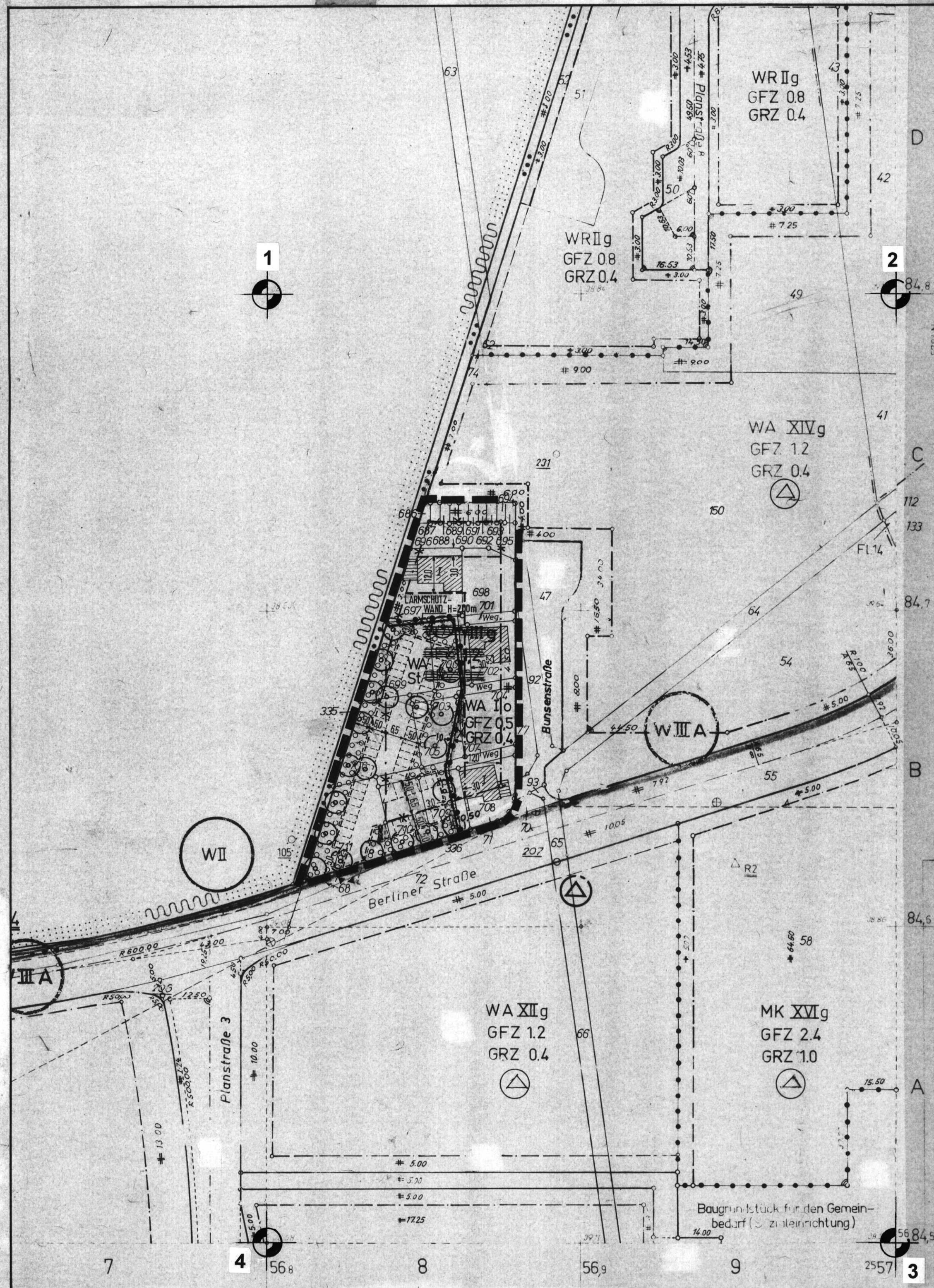




DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN		
ENTWURF: PLANUNGSAMT		
RATINGEN, DEN 18.09.1989		
BEARBEITET: BÖHM/WEINRICH		
SIEGEL		
DER STADTDIREKTOR	BEIGEORDNETER	AMTSLEITER
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT	GEZ. JUSSEN	GEZ. ARING
(DR. BLECHSCHMIDT)	(JUSSEN)	(ARING)
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE KARTIERUNG 1:1000 DES ÖFFENTL. BEST. ING. GALOW AUS DEM JAHR 1971, ERGÄNZT ENTSPRECHEND DER FLURKARTE (STAND 9/89) DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT RATINGEN.		
ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.		
STADT VERMAMTSRAT		
SIEGEL	GEZ. STRATMANN	
RATINGEN, DEN 23.01.1990	(STRATMANN)	
EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG		
DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUFGRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM ANSTELLE EINER ERNEUTEN AUSLEGUNG DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 93(2) BAUGB BESCHLOSSEN. DER GEÄNDERTE PLANENTWURF MIT GEÄNDERTER BEGRÜNDUNG WURDE DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 93(2) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM ZUR STELLUNGNAHME VORGELEGT		
RATINGEN, DEN DER STADTDIREKTOR (DR. BLECHSCHMIDT)		
SATZUNGSBESCHLUSS		
DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 13.02.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN E 145 b 2.Ä. GEMASS § 10 BAUGB IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 02.01.1990 HIERZU BESCHLOSSEN.		
RATINGEN, DEN 25.04.1990 DER BÜRGERMEISTER		
GEZ. SCHLIMM	SIEGEL	
(SCHLIMM)		
INKRAFTTRETEN		
GEMASS § 12 BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES/DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 30.03.1990 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.		
RATINGEN, DEN 02.05.1990		
DER STADTDIREKTOR	SIEGEL	
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT		
(DR. BLECHSCHMIDT)		
VEREINFACHTE ÄNDERUNG		
GEM. § 13 BAUGB WURDE IN DER ZEIT VOM SEPT. 1989 BIS OKT. 1989 EINE BETEILIGUNG DER VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFENEN EIGENTÜMER SOWIE DER BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHFÜHRT.		
RATINGEN, DEN 02.05.1990		
DER STADTDIREKTOR	SIEGEL	
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT		
(DR. BLECHSCHMIDT)		
HINWEISE:		
BEI VERGABE DER KANALISATIONS- UND ERSCHLIESSUNGSAUFGÄBE UND BEI DER ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG SIND DIE AUSFÜHRENDEN BAUFIRMEN VERPFLICHTET, AUFTRETENDE ARCHÄOLOGISCHE BODENFUND- UND BEFUND- ODER ZEUGNISSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN LEBENS AUS EROLOGISCHER ZEIT GEM. GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSCHG) VOM 11. MÄRZ 1980, DEM RHEINISCHEN LANDESMUSEUM BONN, RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENMALPFLEGE - COLMANTSTRASSE 14-16, 5300 BONN - UNMITTELBAR ZU MELDEN.		
ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG		

FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINE WOHNGBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GFZ 0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, Z.B.	
0	OFFENE BAUWEISE
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE
---	BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN	
EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN, Z.B.	
▼	EINFAHRT
▲	AUSFAHRT
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	
○○○○○	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
○	BÄUME ANPFLANZEN
SONSTIGE PLANZEICHEN	
□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
St	STELLPLATZE
□	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
— ; x	LÄRMSCHUTZANLAGE BEGRÜNTES LÄRMSCHUTZWAND NACH § 9(1) NR. 24 BAUGB AUFZUBEHENDEN FESTSETZUNGEN
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9(6) BAUGB	
...	WANDERWEG
...	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A (Verordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. Juni 1973, rechtskräftig seit dem 1. August 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.03.1988).	
~~~~~	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
WII	
WIII A	

### RECHTSGRUNDLAGEN

ES GELTEN

- 1) DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- 2) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), UND 3) VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- 3) DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PlanZVO '81) VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

### ZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSSIGNATUREN

—	FLURSTÜCKSGRENZE	—	TOPOGRAPHISCHE UMRISSLINIE, GEBÄUDEUMRISSLINIE
705	FLURSTÜCKSNUMMERN		WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
21	WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER	I	GESCHOSSZAHL

## STADT RATINGEN

# Bebauungsplan

## BERLINER STR./BUNSENSTR.

# E 145 b 2.Ä.

(1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB)

Gemarkung : Ratingen Flur 53

Maßstab : 1:1000 Ausfertigung